

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 0 (1978)

Artikel: Die Herren von Hallwil im Mittelalter : Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte
Autor: Bickel, August
Kapitel: 5.: Hauptzüge
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in der Stadt Bern ⁴⁹, sowie durch die Hallwil-Stiftung verbunden. Sie führen den Grafentitel.

5. Hauptzüge

Das auffallendste Merkmal bei der übersichtlichen Betrachtung des Adels in unserem Untersuchungsgebiet ist die rasche Abnahme infolge Erlöschens im Mannesstamm. Allein auf diese Ursache ist es zurückzuführen, dass innerhalb zweier Jahrhunderte (1300-1500) drei Viertel des Ausgangsbestandes an Adelsgeschlechtern verschwanden. Diese Entwicklung ist aber nicht aussergewöhnlich. Es handelte sich um eine weitgehend abgeschlossene Bevölkerungsgruppe, die bei fehlender Ergänzung einem starken Schwund unterworfen war. Das gleiche Bild zeigt auch ein Vergleich mit andern deutschen Gebieten. ⁵⁰ So weisen sowohl Starkenburg ⁵¹ als auch der Westerwald eine ähnliche Entwicklung auf wie der Unteraargau, wenn man die für 1300 nachgewiesenen Adelsgeschlechter bis in die Gegenwart verfolgt. Es ergibt sich in deren graphischer Darstellung überall der gleiche charakteristische Kurvenverlauf: Rascher Abfall in den ersten zwei Jahrhunderten und dann ein immer flacher werdendes Auslaufen. ⁵² Natürlich ist dies nur unter der Voraussetzung der agnatischen Stammfolge der Fall, da Erlöschen im Mannesstamm viel häufiger ist als "echtes" Aussterben.

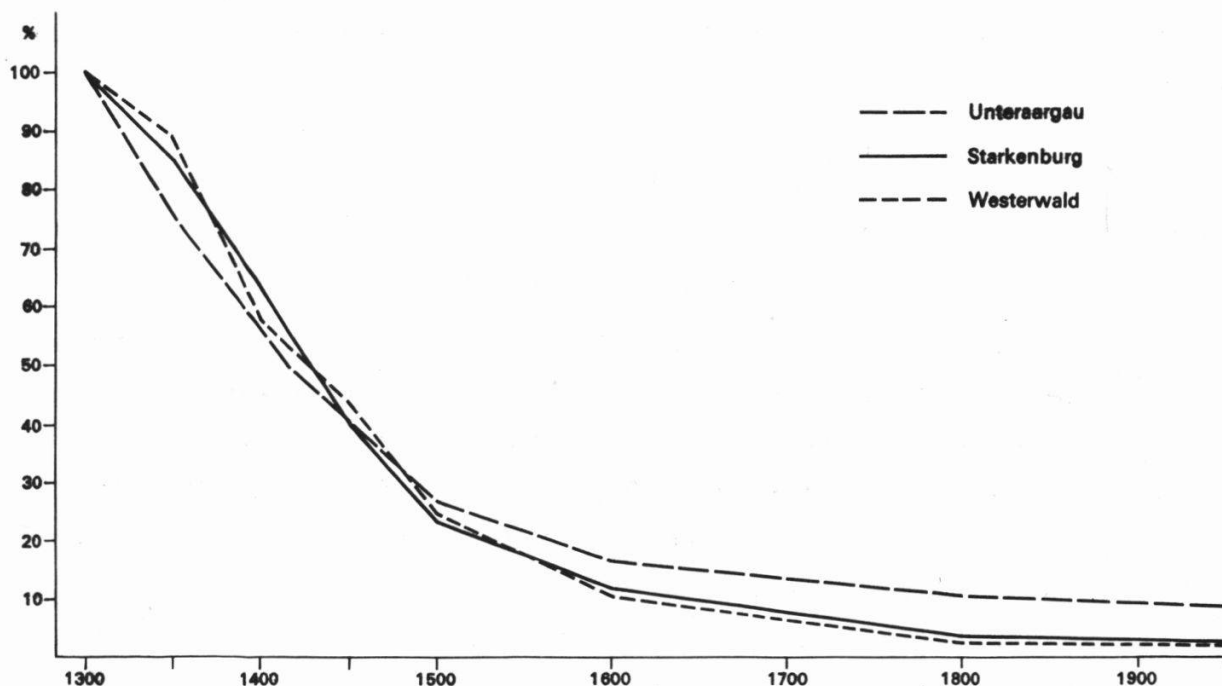
In der Regel hat nun allerdings dieser Aussterbeprozess nicht zum Abgang des Adels geführt. Mit zunehmendem Schwund wuchs auch der Druck zur Oeffnung und Aufnahme neuer in den Adelsstand aufsteigender Geschlechter. Dafür zitieren wir als weiteres Beispiel die Si-

49) Vgl. Verzeichnis der Burger der Stadt Bern auf 1. Januar 1960, Bürgerbuch, Bern 1960, S. 177.

50) Die Zahlen sind entnommen aus: Gensicke, Der Adel im Mittelrheingebiet, in: Rössler, Deutscher Adel 1430-1555, S. 129.

51) Starkenburg: Hessischer Anteil am Odenwald, der Bergstrasse und dem Land südlich des untern Mains.

52) Die Zahlen für den Unteraargau (d.h. unser Untersuchungsgebiet) sind der Tabelle 5 entnommen, wurden jedoch sinngemäss modifiziert. Zugewanderte Geschlechter wurden nicht gezählt, abgewanderte aber bis zu ihrem Erlöschen berücksichtigt. Die Herren von Schönau als nicht autochthones und die Schultheiss als aufgestiegenes Geschlecht werden ebenfalls weggelassen. Es ergeben sich folgende Anfangsbestände (1300) bzw. Schlussbestände (Gegenwart): Unteraargau 46/4, Starkenburg 138/4, Westerwald 257/4.



Graphik 5

Bestandesentwicklung von Adelsgruppen bei ausbleibender Ergänzung

tuation des Adels in Altbayern.⁵³ Auch hier stellen wir vorerst ein Aussterben bei den alten Geschlechtern fest, das wiederum den bereits bekannten Kurvenverlauf ergibt. Der Gesamtbestand an Adel hat sich dann aber ganz anders entwickelt. Um 1600 sind noch 164 Geschlechter feststellbar, für das Stichjahr 1772 jedoch zählt man für Altbayern einen durch Nobilitierungen und Hereinnahme nichtbayrischer Adelsfamilien wieder aufgefüllten Bestand von 290 Geschlechtern. Bei dieser Erneuerung sind zwei Faktoren beteiligt: Die Zuwanderung alten Adels aus auswärtigen Gebieten und das Aufsteigen von Familien namentlich aus dem alten Patriziat und den Ratsherren-geschlechtern in den Adelsstand. Diesen zweiten und wichtigeren Vorgang hat man sich sehr komplex vorzustellen. Mit einem Adelsdiplom allein war es nie getan. Man konnte nicht in den Adelsstand "erhoben" werden, man musste hineinwachsen. "Aufsteigen bedeutet gleichzeitig - soziologisch und genealogisch gesehen: Hereinwachsen in

53) F.W. Euler, Wandlungen des Konubiums im Adel des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Rössler, Deutscher Adel 1430-1555, S. 64 f.

die jeweils älteren und gesellschaftlich ranghöheren Schichten, eine Angleichung durch ein sehr klar gesehendes Konnubium, das sprunghafte Entwicklungen in der Regel meidet und die bestehenden Differenzierungen nicht nur kennt, sondern auch achtet." ⁵⁴ Dieser Umbildungsprozess erfolgte in Altbayern nicht zufällig im 15. und 16. Jahrhundert. Durch die wirtschaftlichen Umwälzungen dieser Zeit, mehr aber noch durch die aus der Entwicklung einer staatlichen Zentralverwaltung sich ergebenden neuen und entscheidenden Funktionen einer breiter werdenden Oberschicht gerieten die geburtsständischen Voraussetzungen in Fluss. Es entstand allmählich ein allgemeiner Adel des hohen Staatsdieners. Im Lauf dieser Entwicklung näherten sich die ursprünglichen Rangkategorien einander immer stärker an. Die gegenseitige Durchdringung der sozialen Schichten vom Patriziat an aufwärts wurde schliesslich so vollständig, dass die eine ohne die andere gar nicht mehr vorkam: "Es gibt schon im 17. Jahrhundert keine Adelsahnenreihe mehr ohne patrizischen Einschlag. Diese Entwicklung geht Hand in Hand mit einer ständigen Ausweitung der beteiligten Schichten. Die immer adelstümlicher und auch im Konnubium landadeliger werdenden Geschlechter des ältesten Patriziats lassen inzwischen aufgestiegene Geschlechter in ihre städtischen Positionen nachrücken. Auch diese neuen Geschlechter, die ihrerseits mit den älteren und dann auch mit den einflussreichen geadelten Beamten- geschlechtern ins Konnubium treten, wissen sich bald einen patrizischen Status zu verschaffen und wachsen dann - allerdings meist erst im nachfolgenden Zeitraum selbst wieder dem Adel zu." ⁵⁵ Bei dieser Reformierung der ständischen Verhältnisse gab es neben dem Aufstieg natürlich auch Abstieg und Adelsverlust. "Diese an zahlreichen gleitenden Uebergängen und ständischen Verschmelzungsvorgängen reiche Neuorientierung war in Bayern besonders begünstigt durch die starke herzogliche Zentralgewalt, der keine ins Gewicht fallende ständische Organisation des Adels entgegenstand." ⁵⁶ Andererseits konnte es in den herzoglichen Residenzen auch nicht zu einer korporativen Geschlossenheit des Patriziats kommen. Die Verhältnisse beispielsweise in ritterschaftlichen Gebieten dürften sich daher anders als in Bayern entwickelt haben. Das Bild des aus dem beschriebenen Umbildungsprozess hervorgehenden, weitgehend beamte-

54) Ibidem 90.

55) Ibidem 91.

56) Ibidem 92.

ten Adels in Altbayern war durch eine gewisse urbane Komponente gekennzeichnet.

Für Niederösterreich, wo der Adel ebenfalls nicht abging, seien wenigstens die numerischen Verhältnisse zitiert.⁵⁷ Diese Zahlen deuten zugleich an, dass sich innerhalb des Adelsstandes im Lauf der Zeit erhebliche Wandlungen vollzogen.

	Ritter	Herren	insgesamt
1415	280	76	356
1637	230	125	355
1848	115	220	335

Unsere Untersuchung hat ergeben, dass der spätmittelalterliche Adel im Unteraargau keinen Umbildungsprozess erlebte und infolgedessen allmählich fast völlig von der Bildfläche verschwand. Man kann vier mehr oder minder bestimmende Faktoren namhaft machen, die hier eine "Adelsreformation" verhinderten, eine Umbildung der Oberschicht wie sie am Uebergang vom Spätmittelalter zur Neuzeit überall im Reich in der einen oder andern Form stattfand und wie sie oben am Beispiel Altbayerns skizziert wurde. Allen diesen Faktoren ist gemeinsam, dass sie in ursächlichem Zusammenhang mit den Ereignissen von 1415 stehen.

(1) Als die Eidgenossen 1415 den Aargau eroberten, verlor dieser seinen Charakter als landschaftliche Einheit endgültig und wurde politisch weitgehend zersplittert.⁵⁸ Die Bern, Luzern und den sechs Orten zufallenden Hauptteile nahmen je ihre eigene Entwicklung. Zwischen den verbündeten aber selbständigen Landesherren bestanden Unterschiede der inneren Verfassung, der aussen- und machtpolitischen Bestrebungen, wozu später noch der konfessionelle Gegensatz trat; und schliesslich zeitigte das Jahr 1415 auch schwerwiegende Folgen im wirtschaftlichen Bereich. Diese politische Aufkammerung kam der Adel sofort unangenehm zu spüren. So mussten verschiedene Geschlechter (von Aarburg, von Grünenberg, von Hallwil), die sich mit Bern geeinigt und verburgrechtet hatten, mit Unterstützung ihres neuen Oberherrn um die Herausgabe ihres Besitzes in den gemeinen Aemtern kämpfen. Die Kleinräumigkeit der politischen Aufteilung, die teilweise wenig den natürlichen Gegebenheiten entsprach, bot für den Adel in der Regel keinen Vorteil, sondern setzte ihn nur der Gefahr des Zerriebenwerdens aus. Am ungünstigsten lagen die Verhält-

57) Brunner, Bürgertum und Adel in Nieder- und Oberösterreich 150.

58) Zum Folgenden vgl. auch Kapitel V/1.

nisse in den Gebieten der gemeinen Vogteien.⁵⁹ Diese bildeten für die regierenden Orte, die wechselweise die Vögte stellten, ein Herrschafts- und Ausbeutungsobjekt, das man nicht mit dem ehemals österreichischen Adel teilen wollte. Tatsächlich ist hier denn auch der Adel und adliger Besitz sehr rasch verschwunden. Dass Bremgarten seinen Rang als Adelsstadt so schnell an Aarau verlor, hing wohl ebenfalls mit diesen Verhältnissen zusammen. Demgegenüber blieb im bernischen Unteraargau, der damals die drei österreichischen Aemter Aarburg, Lenzburg (grösster Teil) und Eigen, sowie die Städte Zofingen, Aarburg, Aarau, Lenzburg und Brugg umfasste, immerhin ein Rumpfgelände erhalten, in dem es eine grössere Anzahl von Adelsherrschaften gab und wo noch eine geschlossene Adelsgesellschaft existierte. Diesem Adel hatte Bern im allgemeinen seine Kompetenzen gelassen und sich auf die sorgfältige Etablierung der Landesherrschaft als Rechtsnachfolger Oesterreichs beschränkt. Sofern der Adel dieselbe anerkannte, was fast durchwegs der Fall war, blieb er ungestört im Besitz seiner Einkünfte und Herrschaftsrechte.⁶⁰ Bern, in dessen Führungsschicht der Adel und andere Geschlechter, die wenigstens für adlig gelten wollten, eine wichtige Rolle spielten, trieb nuchterne Realpolitik, die weder gegen den Adel gerichtet war, noch diesen besonders schützte.

(2) Wie wir am Beispiel Bayerns sahen, bildete eine starke Zentralgewalt eine besonders günstige Voraussetzung für die Umbildung und Ergänzung der Oberschicht. Das Oberrheingebiet, ja der deutsche Südwesten überhaupt, unterschieden sich aber wesentlich von Altbayern oder Niederösterreich. Der ständische Abschluss war hier im allgemeinen viel stärker. Das galt beispielsweise für die vorderösterreichische Ritterschaft und die Reichsritterschaft, das galt aber auch für die eidgenössischen Republiken aristokratischen oder korporativen Gepräges. Die 1415 von Bern eroberten drei österreichischen Aemter wurden teils sofort, teils sehr bald der bernischen Zentralverwaltung (Landvogteiverwaltung) unterstellt, während die in

59) Der Fall Luzern, das ja bis 1425 auch noch die Aemter Villmergen, Meienberg und Richensee verwaltete, würde eine gesonderte Betrachtung verdienen.

60) Als beschränkte Ausnahmen können bloss die Fälle Aarburg und Lenzburg gelten. Bei diesen beiden Aemtern wurde das landesherrliche Interesse Berns berührt. Die Einlösung von Aarburg von den Kriech erfolgte jedoch gemäss den österreichischen Pfandbriefen und war deshalb rechtlich unanfechtbar. Der teilweise Verlust von Rechten, den Hans Schultheiss zu beklagen hatte, war selbstverschuldet. Er hinterging Bern auf eine Weise, dass dieses sich berechtigt fühlen konnte, ihn als Feind zu betrachten.

denselben nicht begriffenen meist niedrigen Herrschaftsrechte den bisherigen Besitzern verblieben. Die drei Oberämter (später kamen dazu noch Schenkenberg, Biberstein und Kasteln), wurden damit zur ausschliesslichen Verwaltungsdomäne der in der Stadt Bern herrschenden Oberschicht. Aus ihren eigenen Reihen stellte diese die Obervögte von Aarburg und Lenzburg und die Hofmeister von Königsfelden, die somit landfremd waren. Der im Unteraargau einheimische Adel, der für diese übergeordneten und einträglichen Verwaltungsaufgaben aufgrund seiner Herkunft prädestiniert gewesen wäre, blieb davon ausgeschlossen. Nach herkömmlicher Auffassung wäre dieser Ausschluss des aargauischen Adels von den zentralen Verwaltungsaufgaben selbst seiner engern Heimat wohl als Ausdruck bernisch-republikanischer Adelsfeindlichkeit zu verstehen, dem auf der andern Seite die hochmütige Ablehnung eines Staates von Bürgern und Bauern durch den ehemals österreichischen Landadel entsprochen hätte. Davon kann aber nicht die Rede sein. Für den aargauischen Adel des 15. und 16. Jahrhunderts bedeuteten Eheverbindungen mit den bedeutenderen Geschlechtern der bernischen Führungsschicht, in welcher der alte Adel ministerialischer Herkunft im 15. Jahrhundert noch eine bedeutende Rolle spielte, keine Standesminderung und kamen nicht selten vor. Es scheint auch, dass diese Führungsschicht diejenige anderer eidgenössischer Städte an Bedeutung und sozialem Rang übertraf. Auch mit dem Aussterben der meisten Adelsgeschlechter im 15. und 16. Jahrhundert verschwanden in Bern die alten seigneurialen Lebensformen nicht. Die Patrizier des 17. und 18. Jahrhunderts waren ausnahmslos Gutsbesitzer und lebten weitgehend vom Ertrag ihrer Güter und Herrschaften. Die Ausbildung eines eigentlichen Patriziates fand im 17. Jahrhundert statt ⁶¹. Es ist interessant, einen Blick auf die Herkunft und Gliederung desselben zu werfen. Auch innerhalb dieser praktisch abgeschlossenen aristokratischen Oberschicht gab es noch eine Rangabstufung. Im 17. Jahrhundert konnte der Stadtschreiber das Patriziat in vier Kategorien einteilen. Die erste Klasse bildeten die sechs Geschlechter von Erlach, von Wattenwyl, von Diesbach, von Mülinen, von Bonstetten und von Luternau. Sie nahmen eine unangefochtene Spitzenstellung

61) 1635 wurde die Wählbarkeit neu aufgenommenen Bürger eingeschränkt und 1643 schuf man mit den Ewigen Habitanten eine Bürgergattung minderen Rechts, die für alle Zeiten vom Regiment ausgeschlossen bleiben sollte. Aber auch aus der regimentfähigen Burgerschaft hatte sich eine immer enger werdende Zahl von tatsächlich regierenden Familien ausgeschieden. Sie bildeten das eigentliche bernische Patriziat.

ein, an Vornehmheit kamen ihnen die andern nicht gleich. Ihnen gebührte auch das Vorrecht, im Kleinen Rat den Sitz gleich nach den Vennern zu nehmen, und ihnen allein wollte man das Attribut "edel" vorbehalten, während die übrigen vornehmen Bürger, Twingherren und Amtleute sich mit dem Beiwort "edelfest" begnügen sollten. In der zweiten Kategorie figurierten weitere 8 Geschlechter (Manuel, Steiger, Lombach, Nägeli, May, Tscharner, von Muralt und Graviset). Die dritte Klasse bestand aus 13 ebenfalls noch hervorgehobenen Geschlechtern, während in die vierte Klasse alle andern regimentsfähigen Bürger gehörten. Es ist natürlich kein Zufall, dass wir alle noch nicht erloschenen alten Adelsgeschlechter in der ersten Klasse finden. Es sind dies die Bonstetten, die freiherrlicher Abkunft waren, und die Erlach, Mülinen und Luternau, die aus der Ministerialität stammten. Nur die Diesbach und Wattenwyl waren Briefadel ursprünglich bürgerlicher Herkunft. Die patrizischen Familien Berns wurden im Ausland allgemein als adlig anerkannt.⁶² Der aargauische Landadel, der im 15. Jahrhundert unter Berns Hoheit kam, sah sich keineswegs in einen Staat des Bürgertums gezwungen. Mindestens die hervorragenden Geschlechter der bernischen Führungsschicht waren ihm sozial ebenbürtig. Deren Lebensformen, wozu auch der teilweise recht einträgliche Verwaltungsdienst (Landvogteien !) für das Staatswesen gehörte, entsprachen durchaus den Standesnormen des aargauischen Adels. Auch die Behandlung, die Bern dem Adel in den 1415 eroberten Gebieten widerfahren liess, lässt auf keinerlei Absicht schliessen, dessen Entwicklungsmöglichkeiten bewusst zu beschneiden. Es waren nicht standespolitische Momente, sondern vielmehr die verfassungspolitischen Konsequenzen der Ereignisse von 1415, die den einheimischen Adel in Schwierigkeiten brachten. Die Entwicklung zur ständestaatlichen Ordnung ("die ritter und knechte ... in dem Ergow", "gemein stett im Ergow", das gemein land Ergow) wurde jäh und endgültig abgebrochen. Es fehlte jetzt auch ein Landesfürst, der als zentraler Organisator den alten Adel wie die aufsteigende Bürgerschicht im eroberten Gebiet gleichermassen in seinen Dienst gezogen hätte.

62) Ueber den bernischen Adel vgl. H. Türlér, Abriss einer bernischen Adelsgeschichte; ferner W.F. von Mülinen, Standeserhebungen und Wappenveränderungen bernischer Geschlechter, in: Schweizer Archiv für Heraldik 10 (1896) und 11 (1897). Ueber die bernische Aristokratie (Patriziat) vgl. das Kapitel "Ausbildung, Blütezeit und Untergang der bernischen Aristokratie" in: Hans Strahm, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern S. 59 ff. Zu unserem Thema vgl. auch W. Meyer, Burgenbruch und Adelspolitik im alten Bern.

Der bernische Staat jener Zeit kann als oligarchisch regierte Republik angesprochen werden, deren politische Führungsschicht die mehr oder weniger einträglichen Funktionen der Staatsverwaltung selber wahrnehmen konnte. In einem derart konstruierten System war einfach kein Gebrauch für den aargauischen Adel, den Oesterreich 1415 im eroberten Aargau hinterlassen hatte. Ähnlich ging es aber auch den wenigen vornehmen Bürgergeschlechtern der unteraargauischen Städte, für welche zu Beginn des 15. Jahrhunderts der allmähliche Aufstieg in den Landadel erreichbar schien. Den Weg nach oben konnte schliesslich nur von denen vollzogen werden, die Anschluss an die regimentsfähige Oberschicht eines eidgenössischen Ortes fanden. Den Segessern von Mellingen gelang dies in Luzern. Erst mit einer deutschen Linie kamen sie dann ausserhalb der Eidgenossenschaft tatsächlich zu Adelsgeltung. Die Effinger von Brugg waren auf den gleichen Weg verwiesen wie der noch verbliebene unteraargauische Adel. Sie erreichten mit diesem das Konnubium, noch mehr aber mit dem bernischen Patriziat, in das sie sich schliesslich integrieren konnten. Einen ähnlichen Fall bilden die Zehender von Aarau.

(3) Angesichts dieser Verhältnisse muss es eigentlich verwundern, dass nur zwei der unteraargauischen Adelsgeschlechter mit je einem Familienzweig den Weg ins bernische Patriziat fanden, wo sie dann ihre grösste Blütezeit erlebten. An Heiratsverbindungen gebrach es ja - wie wir bereits feststellten - zwischen den beiden Gruppen nicht. Besonders merkwürdig ist es, dass Familien, die mit Bern in lehen- und burgrechtlichem Verhältnis standen und teilweise noch ein oder zwei Jahrhunderte im Aargau sesshaft blieben, nie zu dieser vollständigen Integration gelangten. Dies gilt insbesondere für die Herren von Hallwil, die als letztes Geschlecht wenigstens mit einem Familienzweig dauernd in der Stammheimat zurückblieben, ohne je am bernischen Regiment teilzuhaben, obwohl sie seit 1415 bernische Ausburger waren. Es ist schon festgestellt worden, dass den im Aargau verbliebenen Hallwil die Möglichkeit gefehlt habe, "eine erfolgreiche Militär- oder Beamtenlaufbahn einzuschlagen. Als blosse Angehörige des äusseren Standes der Stadt Bern besassen sie die Wahlfähigkeit für den Rat und damit die Möglichkeit, einen Landvogteisitz zu erlangen nicht; nur als Offiziere im Berner Milizheer konnten sie ihrem Land dienen."⁶³ Diese Interpretation ist wohl

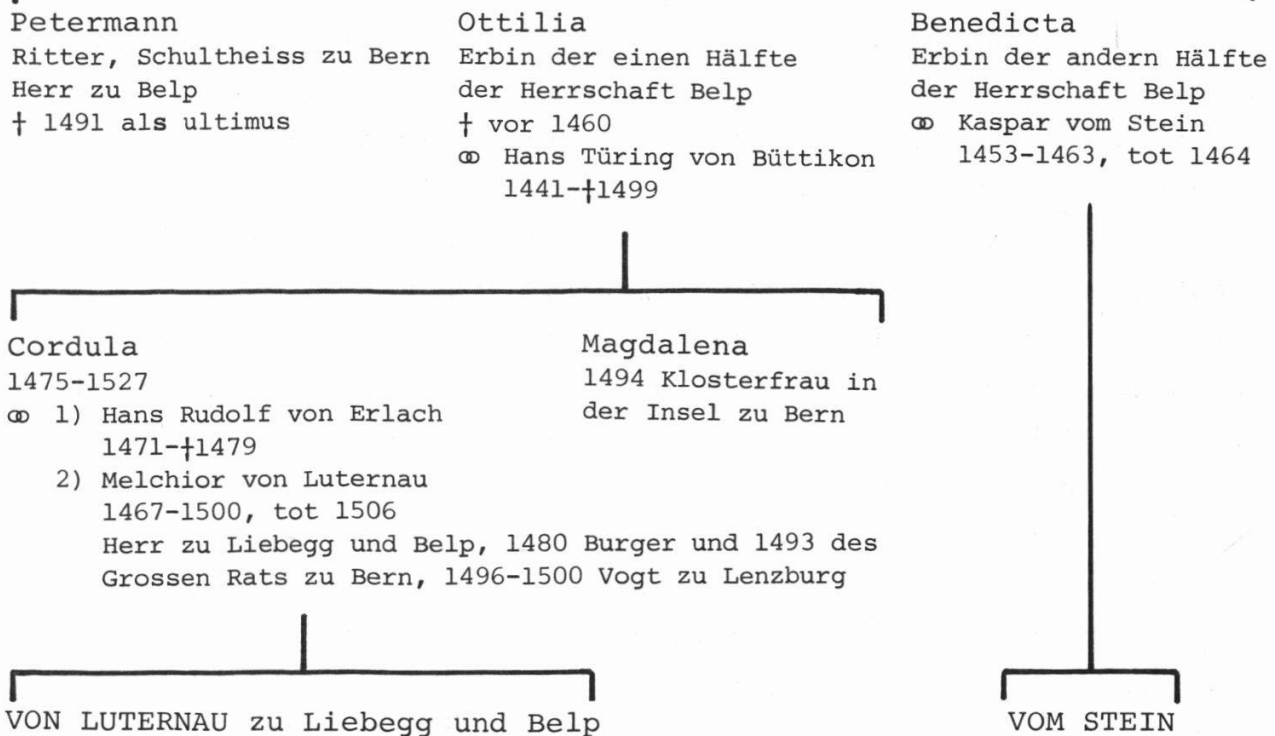
63) Bosch/Siegrist, Schloss Hallwil, S. 18.

kaum richtig, denn "seit altersher konnte einer, wenn er aus bernischen Landen war, schon fünf Jahre nach seiner Einbürgerung, wenn er Fremder war, nach zehn Jahren in den Grossen Rat gewählt werden; so bestimmte es eine Satzung von 1461." ⁶⁴ Auch durch die einschränkenden Bestimmungen von 1635 und 1643 wurden die Rechte der bisherigen Bürger nicht berührt, diese bezogen sich auf Neubürger. Die Annahme, die Ausburger seien gegenüber den in der Stadt sesshaften Burgern minderen Rechts und nicht regimentsfähig gewesen, wäre ebenfalls unzutreffend. Rennefahrt formuliert in seiner bernischen Rechtsgeschichte: "... Danach ist zu schliessen, dass vollberechtigter Bürger in Bern nur derjenige war, der entweder in der Stadt wohnte oder selber U d e l hatte, d.h. ein eigenes Haus oder dingliches Recht an einem Haus besass, wobei die blossе Anwartschaft genügte." ⁶⁵ Diese Voraussetzung wurde durch den 1415 zwischen Bern und Hallwil geschlossenen Burgrechtsvertrag erfüllt. Da also weder Standesvorurteil noch rechtliche Gründe das Abseitsstehen der Hallwil erklären können, muss man annehmen, dass adliger Stand und eine Heiratsverbindung in die bernische Oberschicht allein nicht genügten, um Zugang zu Berns Regiment zu erlangen. Es ist daher von Interesse zu verfolgen, unter welchen Umständen die Herren von Mülinen und die Herren von Luternau als einzige des Unteraargauer Adels diesen Zutritt schliesslich doch bewerkstelligen konnten. 1455 verkaufte Freiherr Wolfhart V. von Brandis die Herrschaft Brandis samt den Vogteien über Trub und Rüegsau an Kaspar von Scharnachtal (1416-1473). Seine Tochter und einziges Kind Barbara von Scharnachtal war mit Hans Friedrich II. von Mülinen verheiratet, der dadurch Herr zu Brandis wurde. 1480 erscheint er als Kastvogt der Klöster Trub und Rüegsau. Bereits sein Sohn Kaspar von Mülinen spielte eine hervorragende Rolle als bernischer Staatsmann. Es war also anscheinend die Erbschaft der scharnachtalschen Herrschaft Brandis, welche Friedrich II. von Mülinen, dem Begründer des Berner Zweiges seines Geschlechts, den Zugang zu jenen Kreisen öffnete, die für das Regiment in Frage kamen. Festzuhalten ist, dass die Linie zu Kasteln-Ruchenstein und Wildenstein-Auenstein, die erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erlosch, niemals und in keiner Weise am bernischen Regiment beteiligt war, obwohl ihre Beziehungen zu den Vettern

64) Strahm, a.a.O. 61.

65) Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte II 80. Vgl. auch Frey, Ausburger und Udel 20 f.

Petermann VON WABERN
1405-†1458



von der Berner Linie keineswegs abbrechen.⁶⁶ Die Freiherrschaft Belp befand sich seit 1383 in der Hand des Berner Ratsherren- geschlechtes von Wabern, das aus dem Gerberhandwerk hervorgegangen war. 1491 starb Petermann von Wabern als Letzter dieser Familie. Die Herr- schaft Belp kam über seine beiden Schwestern je zur Hälfte an die Herren vom Stein und von Luternau. Cordula, die Tochter der bereits verstorbenen Ottilia von Wabern, war damals mit Melchior I. von Lu- ternau von der Liebegger Linie verheiratet. Schon 1493 finden wir diesen dann im Grossen Rat und kurz darauf als Verwalter der Land- vogtei Lenzburg. Auch in diesem Fall waren es also die Einheirat in eines der führenden Berner Geschlechter und dessen Beerbung, welche den Zugang ins Regiment öffneten. Melchiors Bruder Hans Rudolf von Luternau, der aber keine Nachkommen hatte, sass 1473 ebenfalls im Grossen Rat. Hingegen blieb die erst im 17. Jahrhundert aussterben- de Schöftlander Linie der Herren von Luternau stets vom Regiment aus-

66) K.L. von Sinner, Versuch einer diplomatischen Geschichte der Edlen von Schar- nachtal, Stammtafel in der Beilage. HBL II 342; V 180; VI 149. Ueber die bei- den Familienzweige derer von Mülinen vgl. oben Kapitel VI/3.

geschlossen.⁶⁷ Es zeigt sich also, dass weder adliger Rang noch Einheirat in eine am bernischen Regiment beteiligte Familie allein genügten, um zum Kreis der Regierenden zugelassen zu werden. Erst wenn man als Erbe einer der Twingherrschaften dieser Geschlechter sich auch als Grund- und Gerichtsherr etablieren konnte, war der Bann gebrochen.⁶⁸ Dies gelang den aargauischen Herren von Mülinen und von Luternau wenigstens mit einem Familienzweig. Es ist dann wohl allerdings bezeichnend, dass sie, nachdem sie erst einmal akzeptiert worden waren, rasch an die Rangspitze der bernischen Oberschicht stiegen. Später, in der patrizischen Aristokratie, bildeten sie zusammen mit den beiden andern noch nicht erloschenen Adelsfamilien von Erlach und von Bonstetten und neben den Diesbach und Wattenwyl die vornehmste Klasse. Die Herkunft aus dem alten Adel dürfte eine der entscheidenden Ursachen dieser auffälligen Entwicklung darstellen. Nun darf aber auch nicht vergessen werden, dass die beiden dargestellten Ausnahmen noch ins endende 15. Jahrhundert zurückgehen, und man hat im Auge zu behalten, dass die im 16. Jahrhundert sich entwickelnden Ausschliesslichkeitstendenzen des obrigkeitlichen Stadtstaates die Ausgangslage für derlei Vorgänge in manchem verändert haben dürften. So scheint auch die Rechtstellung des Ausburgers durch die tatsächliche Verfassungsentwicklung weitgehend unterhöhlt worden zu sein, wie folgendes Beispiel zeigen mag. Nach der Reformation wurde den Burgern, Eingesessnen und den Stuben und Gesellschaften der Stadt Bern grundsätzlich die Jagd zum eigenen Bedarf im ganzen Staatsgebiet, auch in den Twingherrschaften, erlaubt. Aufgrund ihres Burgrechtsverhältnisses mit Bern versuchten später offenbar auch die Herren von Hallwil sich dieses Privileges zu bedienen. Das wurde ihnen aber 1589 von der Obrigkeit abgeschlagen.⁶⁹

(4) Obwohl die meisten unteraargauischen Adelsgeschlechter sich nach 1415 den neuen Gegebenheiten ohne ersichtliche Mühe anpassten und sich sehr bald in den neuen Verhältnissen zurechtfinden⁷⁰, gab es doch einzelne Personen, bei denen die politisch-ideologische Bindung an Oesterreich stark genug war, dass sie sich nicht zu fü-

67) GHS III 395. HBL II 94, 340, 342. Ueber die beiden Familienzweige derer von Luternau vgl. oben Kapitel VI/3

68) Zuverlässigere Aufschlüsse über das ganze Thema könnte wohl erst eine Geschichte der bernischen Führungsschichten erbringen.

69) Siegrist, Beiträge 125.

70) Ueber die unzuverlässige Gesinnung des aargauischen Adels gegenüber der Herrschaft Oesterreich vgl. oben Kapitel IV/3.

gen vermochten. Mit ihnen kam es zu Reibereien, Zwisten oder gar Fehden, die ihnen sehr zum Schaden gereichten. Zu erwähnen wären hier die Namen Gessler, Türing II. und Türing III. von Hallwil, sowie der Einfluss, den die letzteren auf ihre jungen Vettern von Hallwil und Baldegg ausübten. Es handelte sich aber wie gesagt um Einzelfälle. Im gesamten darf der faktische Einfluss dieser politisch-ideologischen Komponente auf das Schicksal des unteraargauischen Adels verhältnismässig gering eingeschätzt werden.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass der Adel im Unteraargau das Opfer einer spätmittelalterlichen Dekomposition wurde, die im Zeitpunkt einer forgeschrittenen Umbildung staatlicher und gesellschaftlicher Ordnungen erfolgte ⁷¹. Der Verlust der natürlichen Entwicklungsrichtung lässt sich auf vier Ebenen verfolgen: Erstens als geographisch-politische Dekomposition (Aufteilung und Zersplitterung des Aargaus), zweitens als konstitutionelle Dekomposition (Uebergang der Landesherrschaft vom erbländischen Fürstentum an die bernische Republik), drittens als soziale Dekomposition (Abspaltung vom vorderösterreichischen Adel einerseits und Ausgeschlossenensein von der regierenden Oberschicht Berns andererseits) und viertens als politisch-ideologische Dekomposition (der eidgenössische "Erbfeind" wird Landesherr). Die Voraussetzungen für eine echte und zeitgemässe Umformung dieser Adelsgruppe waren nicht mehr gegeben. Es blieb nur - soweit vereinzelt nicht doch noch der Zugang zum bernischen Regiment gefunden wurde - die Abwanderung in benachbarte Territorien des deutschen Südwestens, wo die Aussichten günstiger waren. Da diese erst allmählich einsetzte und sich über längere Zeit erstreckte, überbrückte das Aussterben in manchem Fall den Entscheid. Dagegen war natürlich ein Zuzug auswärtiger Adelsgeschlechter in derlei ungünstige Verhältnisse nicht zu erwarten ⁷².

Der äussere Ablauf der Entwicklung war gemächlich und erstreckte sich über mehr als ein Jahrhundert. Den verschiedenen möglichen Verhaltensweisen begegnen wir nicht nur in zeitlicher Verschiebung, sondern auch nebeneinander innerhalb ein und desselben Geschlechts.

71) Leider gestattet unsere beschränkte Untersuchung keine näheren Aussagen über die spezifisch wirtschaftlichen Momente der Entwicklung.

72) Ausnahmen vorübergehenden Zuzugs im 15. Jahrhundert: von Scharnachtal und von Balmoos, die aber Adelsgeschlechter der Berner Oberschicht waren; und von Griffensee.

Einer Auswanderung stellten sich jeweils nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten entgegen. Vorgängig musste man eine tragfähige wirtschaftliche Basis finden, auswärts eine Herrschaft erwerben, sei es durch Kauf oder Erbschaft, oder doch wenigstens ein einträgliches Amt finden. Wahrscheinlich wuchs bei vielen auch erst allmählich das Bewusstsein für die Erfordernisse der eigenen Situation. Auf 1415 folgte zuerst eine Zeit der allgemeinen Anpassung. Man arrangierte sich mit den neuen Herren so gut es ging, verzichtete notgedrungen auf die Ausübung von Ämtern, sass auf den ererbten Gütern und Herrschaften und führte den üblichen Lebenswandel des Landadels. Die wenigen Unversöhnlichen sicherten sich durch wirkliche oder fingierte Güterteilung ab und zogen früher oder später weg. Inzwischen schritt der seit dem 13. Jahrhundert bekannte Aussterbeprozess fort und riss dauernd neue Lücken, die nicht aufgefüllt wurden. Ein Teil der Güter abgehender Geschlechter wurde noch zu deren Lebzeiten oder dann von den Erben an den nächsten besten verkauft, oder ging als Ausstattungsgut der Töchter weg. Der grössere Teil jedoch fiel erbsweise an die verbleibenden unteraargauischen Adelsgeschlechter. Das Verhältnis zu den Eidgenossen in den gemeinen Ämtern war seit der Beilegung der Streitigkeiten der ersten Nachkriegsjahre leidlich, dasjenige zu Bern sogar freundlich. In dieser Stadt war mancher aargauische Edelmann Ausburger, aber auch Burgrechtsbeziehungen zu Solothurn und Luzern kamen vor. Der Alte Zürichkrieg brachte dann eine allgemeine Beeinträchtigung dieser friedlichen Situation. Alte immer noch bestehende politische und ideelle Gegensätze erhielten neue Nahrung. Auch die 50er und erst recht die 60er Jahre brachten keine Beruhigung. Einmal erregte Emotionen schwelten weiter und wurden durch die neuen diplomatischen und kriegesischen Konflikte am Leben gehalten. In einigen wenigen Familien machten sich unverhohlene Zeichen von Feindseligkeit gegenüber der Eidgenossenschaft geltend. Das führte dazu, dass Bern Schenkenberg (1460) und Wessenberg (1468) eroberte und vorübergehend Hallwil und Trostberg zu seinen Händen zog (1468). Diese strengen Massnahmen und noch mehr die burgundische Bedrohung am Oberrhein bewirkten zu Beginn der 70er Jahre eine Aenderung der Lage. Die durch den tyrannischen Landvogt Hagenbach betriebene rücksichtslose Politik der Gleichschaltung und Mediatisierung erzwang eine rasche Annäherung zwischen dem österreichischen Adel und der wohl einzigen Macht, die Burgund die Stirne bieten konnte. In den Burgunderkriegen stritt der Adel des Unteraargaus

unter Bern ⁷³, und eine ganze Anzahl von Edelknechten erhielt bei diesen Kämpfen den Ritterschlag. Von ihnen ist Hans von Hallwil wohl der berühmteste. Bei vielen dieser Edelleute muss sich wohl in dieser Zeit ein Gefühl der Schicksalsverbundenheit mit Bern und der Eidgenossenschaft eingestellt haben, das tiefer reichte als die frühere oberflächliche Anpassung. Die Entspannung blieb von Dauer. Im Schwabenkrieg hielten die noch im Unteraargau sesshaften Adligen mit Selbstverständlichkeit zu Bern. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entschied sich die Zukunft der noch nicht erloschenen Geschlechter. Dem Liebegger Zweig der Herren von Luternau und dem Berner Zweig der Herren von Mülinen öffnete sich der Weg ins bernische Regiment. Andere begannen namentlich seit der Jahrhundertmitte wegzuwandern, ein Prozess der sich oftmals über verschiedene Stationen und mehrere Generationen erstreckte. Wieder andere sahen sich wenigstens nach neuen standesgemässen Erwerbsquellen um. Das Schultheissenamt der Stadt Aarau wurde gelegentlich von Luternauern und Heideggern ausgeübt. Beide Familien treffen wir auch im Rat der Stadt Solothurn und zum Teil in den Ämtern des Säckelmeisters, des Schultheissen und des Landvogts. Hier war offenbar der Zugang zum solothurnischen Ratsbürgertum bewerkstelligt worden. Den Letzten der Herren von Sengen lernen wir als bischöflich-konstanzer Vogt zu Kaiserstuhl kennen. Bischöflich-baselsche Meier zu Biel stellten die von Büttikon und später, im 17. Jahrhundert, die von Luternau. Es handelte sich stets um Ämter und Stellungen, die einerseits im Einflussbereich der Eidgenossenschaft lagen und deshalb keine Loyalitätskonflikte hervorrufen konnten, andererseits aber dem Adel doch noch offenstanden. Eine andere Erwerbsmöglichkeit, von der die Hallwil in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sehr ausgiebig Gebrauch machten, war der Solddienst. Aber auch die Büttikon und Luternau - hier ist natürlich immer von der aargauischen Linie zu Schöftland die Rede - finden wir in solchen Diensten im Ausland. Die Übernahme nichtmilitärischer Stellungen ausserhalb des Aargaus führte aber früher oder später zur Abwendung von der Heimat. Hans VI. von Sengen verband sich mit Zürich. Die letzten Büttiker lebten in Basel. Sogar die Luternau verkauften schliesslich im 17. Jahrhundert Schöftland und lebten in Biel. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts blieben im Unteraargau noch drei Adelsfamilien übrig: die

73) Vgl. auch Ammann, Der Aargau in den Burgunderkriegen, insbes. S. 47 f.

Hallwil, die teilweise mit Soldgeldern ihre Position kräftig ausgebaut hatten, die Mülinen zu Kasteln-Ruchenstein und Wildenstein-Auenstein und die Luternau zu Schöftland. Die von Mülinen erloschen in diesem Zweig in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts, die Luternau in der zweiten Hälfte, nachdem sie aber den Aargau bereits vorher schon endgültig verlassen hatten. Zurück blieben nun nur noch die Herren von Hallwil. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wanderten allerdings immer wieder Familienzweige ins Ausland ab. Die wirtschaftliche Lage der Stammlinie im Aargau verschlechterte sich im 17. Jahrhundert sehr rasch und führte in eine allgemeine Krise, welche sogar die Gefahr des Adelsverlustes heraufbeschwor. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelang jedoch der Wiederaufschwung dank der Tatkraft einer neuen Generation. Praktisch die einzige standesgemässe und mit der staatsbürgerlichen Zugehörigkeit zu Bern trotzdem vereinbare Erwerbsmöglichkeit bildete der Solddienst im befreundeten europäischen Ausland. Dem sozialen Rang nach standen die Herren von Hallwil im 18. Jahrhundert etwa auf der Höhe des bernischen Patriziates. Nach dem Zusammenbruch der alten Staatsordnung gelang es im 19. Jahrhundert dem heute noch lebenden Familienzweig, seine adlige Geltung ins monarchisch regierte Ausland hinüberzuretten (Oesterreich, Sachsen). Unter dem spätmittelalterlichen Adel des Unteraargaus bildeten die Herren von Hallwil die Ausnahme von der Regel.